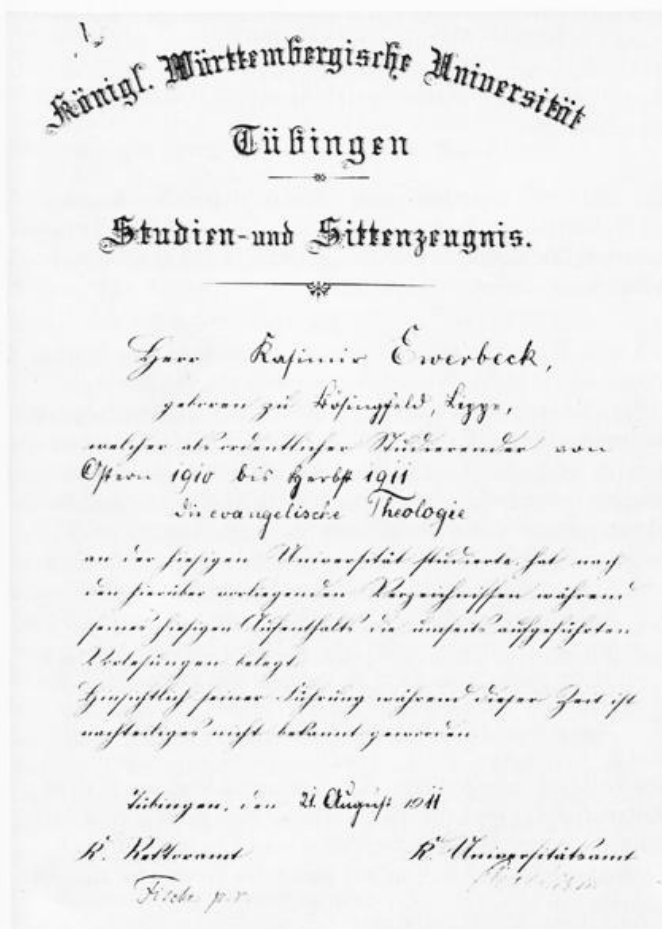




Arbeitszirkel junger Theologiestudenten im Tholuck-Stift in Halle. Um 1912. Von links: Ewerbeck (aus Lippe), v. Loeper, Jentsch, Strümpfel und Herzog.



Studien- und Sittenzeugnis für stud. theol. Kasimir Ewerbeck, ausgestellt am 21. August 1911 von der Universität Tübingen.

„Folgende Verpflichtungen unverbrüchlich zu halten...“

Der Eid des Pfarrers

Ich..., ein ordnungsmäßig berufener Diener der reformierten Kirche in Lippe, gelobe und verspreche durch Handschlag, an eines ausgeschworenen Eides Statt, nachfolgende Punkte, die ich mit eigener Hand unterschrieben habe, treu und unwandelbar fest zu halten.

1.

Ich will das von Gott mir anbefohlene Amt fleißig und mit gewissenhafter Treue nach allen meinen Kräften verwalten.

2.

Ich will alle vornehmsten Artikel der heiligen christlichen Lehre nach prophetischer und apostolischer Schrift, auch darauf gegründeten Bekenntnisschriften der nach Gottes Wort reformiert-evangelischen Kirche, namentlich der Augsburgischen Konfession und den Heidelberger Katechismus, ohne Zutun von Menschen-satzung, ohne Verfälschung oder Verkehrung der mir anbefohlenen Gemeinde vortragen, von den Streitpunkten maßvoll und mit der Schrift reden, mich unzeitigen Scheltens und unchristlichen Verdammens aber gänzlich enthalten.

3.

Ich will in Bedienung der heiligen Sakramente allein auf Christi Einsetzung sehen und mich dabei sowie auch



Berufungsurkunde für den Hilfsprediger Kasimir Ewerbeck in Oerlinghausen als Pastor nach Almena (9. August 1920).

sonst, soweit es verordnet ist, an die eingeführte Agenda halten.

4.

Ich will zu rechter Zeit und ordentlich alle Pflichten und Obliegenheiten meines Amtes verrichten, durch keine andere Geschäfte mich daran hindern lassen, auch nach Vorschrift der Kirchenordnung Hausbesuche fleißig halten, und zwar zu der Zeit, die mit Rücksicht auf die Beschäftigung der Gemeindeglieder dazu am passendsten ist.

5.

Ich will insbesondere die Kranken und Sterbenden besuchen, lehren, vermahnen und trösten, auch wenn es verlangt wird, mich allezeit bereit finden lassen, bei Begräbnissen christliche Gesänge anzuordnen und Leichenpredigten zu halten.

6.

Ich will solchen religiösen Versammlungen, die nicht auf dem Boden des christlichen Bekenntnisses gehalten werden oder eine Ablehnung der landeskirchlichen Ordnung, auch eine Loslösung der Teilnehmer von der Landeskirche zur Voraussetzung oder zum Zwecke haben, in keiner Weise Vorschub leisten. Dagegen will ich es mir mit allem Fleiß angelegen sein lassen, die Teilnahme an den öffentlichen gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Versammlungen in der Gemeinde, insbesondere durch erbauliche Predigt, zu fördern, auch den Sinn für häusliche Andacht in der Familie zu beleben.

7.

Ich will, soviel an mir ist, mit Jedermann, sonderlich aber mit denen, welche mit mir zum Dienst an der mir anbefohlenen Gemeinde bestellt sind oder in der Schule mit arbeiten, in Frieden und Einigkeit leben, hingegen Gezänk und Uneinigkeit, durch die das Evangelium könnte gelästert werden, vermeiden.

8.

Ich will, soviel möglich, auf die Erziehung und Unterweisung der Jugend fleißig acht haben, sie nach Kräften fördern und insbesondere dahin sehen, daß die Kinder in der christlichen Lehre unterrichtet werden. Auch will ich selbst den Konfirmandenunterricht treu und gewissenhaft erteilen und auf Erfordern meiner vorgesetzten Behörde öffentlich in der Kirche ohne Versäumnis mit der Jugend katechisieren.

9.

Ich will für meine Person nach allem Vermögen und Amtsgebühr in meinem öffentlichen und häuslichen Leben mit Worten, Werken, Gebärden, Kleidung und sonst keinen Anstoß geben, sondern aufrichtig, ehrbar, nüchtern und gottselig mich verhalten, auch die Teilnahme an Karten- und sonstigen Glücksspielen an öffentlichen Orten vermeiden und die Erbauung meiner Gemeinde

durch meinen ganzen Wandel, wie durch meine Lehre stets vor Augen haben.

10.

Ich will auf die ganze Gemeinde in allen ihren Gliedern mit christlicher Wachsamkeit und Treue acht haben und besonders als ein guter Hirte der Herde, unter welche mich der heilige Geist gesetzt hat, dafür sorgen, daß die Betrübnen getröstet, die Schwachen gestärkt, die Irrenden zurecht gewiesen, die Armen und Notleidenden aber, soviel möglich, unterstützt werden.

11.

Ich will ohne Rücksicht auf persönliche Gunst oder Ungunst in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand die Belebung des christlichen Sinnes und die Erhaltung von Zucht und Sitte in der Gemeinde sowohl durch eigenes Vorbild als durch Anwendung aller dazu geeigneter und statthafter Mittel mir angelegen sein lassen.

12.

Ich will, soweit ich für meine Person oder als Mitglied des Kirchenvorstandes zur Verwaltung oder auch Nutzung kirchlichen Vermögens berufen bin, darin alle Treue beweisen und Schädigungen der Gemeinde oder ihrer geistlichen Stellen und Stiftungen, soviel an mir ist, abwenden.

13.

Ich will ohne Genehmigung des Konsistoriums keinerlei Nebenämter übernehmen, auch die geltenden Bestimmungen über eine Beurlaubung der Pfarrer sorgfältig beachten.

14.

Ich will den mir zugewiesenen Kreis meiner geistlichen Wirksamkeit nicht überschreiten noch eigenmächtig in eines anderen Amt greifen, in Notfällen aber zu beehrter brüderlicher Aushilfe in den Dienst eines Amtsgenossen nach Möglichkeit bereit sein, auch der von meiner vorgesetzten Behörde mir nach dem Maße meiner Kraft übertragenen Vertretung eines anderen Pfarrers mich nicht weigern.

15.

Ich will von meinem angenommenen Kirchendienste von mir selbst nicht absteigen noch denselben verlassen, ich sei denn auf dem verordneten Wege meiner Pflicht entbunden.

16.

Ich will der jedesmaligen Kirchenregierung, sowie dem Konsistorium und den mir vorgesetzten geistlichen Aufsehern allezeit Gehorsam, Treue und Ehrerbietung erzeigen, mich auch davon auf keinerlei Weise abschrecken lassen.

Dieses Alles und was sonst von einem treuen, frommen und rechtschaffenen Kirchendiener gefordert werden

kann, verspreche ich nach allem Vermögen zu leisten, so wahr und gewiß ich begehre, daß Jesus Christus der getreue Erzhirte und gerechte Richter mir die Krone der Herrlichkeit am Tage der Erscheinung zum großen Gericht geben solle.
Urkundlich dieser meiner eigenhändigen Unterschrift.

Die kulturpolitische Bedeutung des Pfarramts

Der Pfarrer und seine Nebenbeschäftigungen

Pastor Dreves in Hohenhausen
17. Dezember 1896

Da ich von den Wählern der ersten Klasse der Bauerschaft Hohenhausen in den Gemeindeausschuß gewählt bin und als Mitglied desselben manches Gute zu wirken, besonders zur Milderung der auch hier sich immer schärfer spannenden Gegensätze zwischen den Klassen der Grundbesitzer und der Ziegler und Zigarrenarbeiter beitragen zu können glaube, habe ich die Wahl angenommen vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, um deren Erteilung ich hierdurch bitte.

Antwort des Konsistoriums
7. Januar 1897

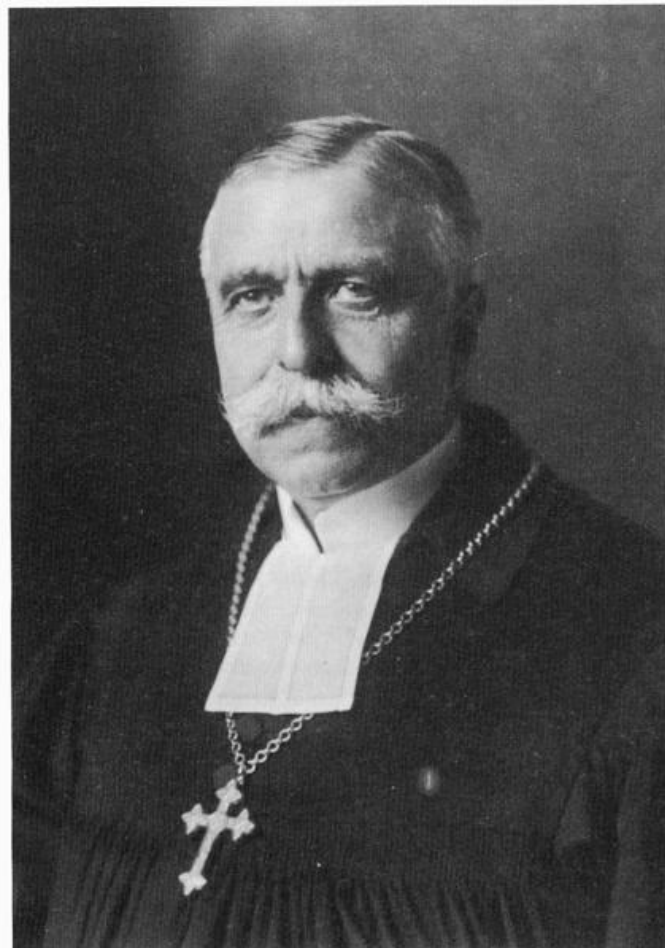
Die unter dem 17. Dezember v.J. nachgesuchte Genehmigung zur Annahme der Wahl eines Gemeindeausschuß-Mitgliedes wird Ew. Hohehrwürden hiermit erteilt.

Pastor Blome in Talle
1. Dezember 1906

Wie Fürstliches Konsistorium bekannt ist, unterrichtete ich an der Privatschule zu Hohenhausen und da die fraglichen Lehr- und Stundenpläne genehmigt sind, so nehme ich an, daß damit auch der von mir geleistete Unterricht genehmigt ist und einer besonderen Genehmigung deshalb nicht mehr bedarf. Sollte es noch einer ausdrücklichen Genehmigung zu dem Amte als Schiedsrichter bedürfen, so möchte ich sie hierdurch nachsuchen. Was meine übrige Nebenbeschäftigung betrifft, so möchte ich Fürstliches Konsistorium ersuchen, mir mitzuteilen, wie weit der Begriff zu verstehen ist, ob und wann ich mich z. B. bei wissenschaftlicher und literarischer Tätigkeit, beim Betriebe von Bienen- und Hühnerzucht, Landwirtschaft, Unterricht der eigenen Kinder usw. der ausdrücklichen Zustimmung Fürstlichen Konsistoriums zu vergewissern habe.

Die Antwort des Konsistoriums

Wir genehmigen, daß Sie das Amt eines Schiedsmannes bekleiden, wollen auch, wie bisher, genehmigen, daß Sie einstweilen 8 Stunden wöchentlich an der Privatschule



August Weßel (1861 - 1941)
Lippischer Generalsuperintendent von 1901 - 1930.

in Hohenhausen unterrichten. Wir bemerken noch, daß Ihrerseits darauf zu achten sein wird, daß eine so erhebliche Inanspruchnahme durch Unterricht außerhalb Ihres Wohnortes und Ihrer Gemeinde Sie nicht an treuer und gewissenhafter Ausübung Ihrer pfarramtlichen Verpflichtungen hindere. Daß innerhalb Ihres Hauses bzw. in Ihrem Hauswesen von Ihnen vorgenommene Verrichtung oder Privatbeschäftigung, wie z. B. der Unterricht oder die Erziehung Ihrer Kinder, die Pflege Ihrer Hühner, gelegentliche literarische Tätigkeit und dergleichen keine zu regelmäßiger außerordentlicher Beschäftigung verpflichtende 'Nebenämter' sind, die Sie neben Ihrem Pfarramt verwalten, das hätten Sie sich wohl selbst sagen können, ohne uns mit einer bezüglichen Frage anzugehen. Nachdem die Frage einmal gestellt ist, sei sie durch vorstehende Bemerkung beantwortet.